

A. Verjlagung zum 2ten Circulare

Sir Joseph der Zweyte,

von Gottes Gnaden erwählter römischer Kai-
ser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König
in Germanien, Hungarn und Böhmen 2c. Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu
Lothringen 2c. 2c.

In dem Patente vom 18^{ten} April 1784 findet sich bereits die Vor-
schrift: an wen die Unterthanen in Ansehung solcher Vergütungen, die
von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten her-
rühren, in dem Falle ihre Forderung zu machen haben, wo die Grund-
besitzer verändert werden. Damit nun auch die Gerichtsbehörden
eine Richtschnur haben, wie dergleichen Forderungen der Unterthanen
in Konkursfällen zu klassifiziren sind, wird Folgendes verordnet:

§. I.

Wenn die aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringen-
den Forderungen der Unterthanen an ihre Obrigkeit, vor Verlauf
der im §. 2. des Patents vom 18^{ten} April 1784 festgesetzten dreijährig-
gen

gen Frist angebracht worden sind, so gebührt denselben, in so ferne es die Fälle für das Verfllossene betrifft, bei Konkursen (Sant-handlungen) die zweyte Klasse, nämlich das Pfandrecht, und zwar, wenn der über die Klage der Unterthanen ergangene Spruch der politischen Behörde bei der Landtafel vorgemerket worden ist, von dem Tage der Vormerkung; auffer dem aber, nach allen landtäglich vorgemerkten Gläubigern.

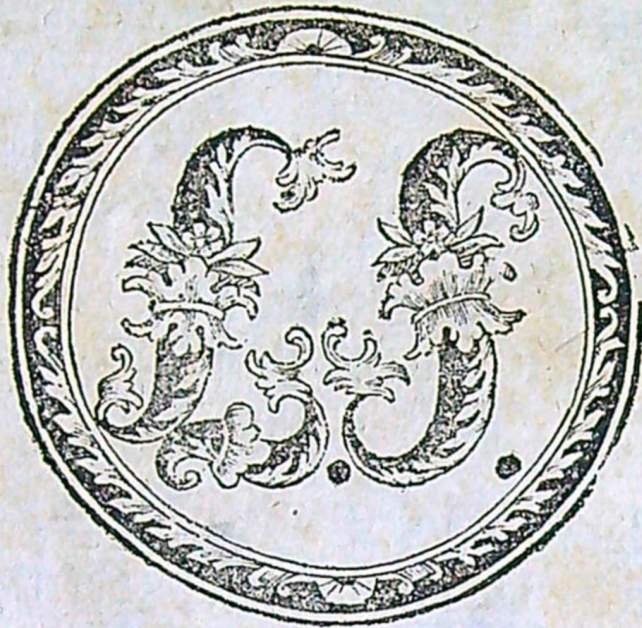
S. 2.

Für die künftigen Fälle soll die sogenannte Oktava oder der achte Theil des Werths jeder Herrschaft, zur Sicherheit der aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehenden, und vor Verlauf der festgesetzten dreijährigen Frist angebrachten Unterthansforderungen vorzüglich, und also haften, daß auch ohne Vormerkung solchen Forderungen das Pfandrecht bis auf den achten Theil von dem Werthe des Guts vor allen vorgemerkten Gläubigern gebühre, das weitere Pfandrecht aber nur, so weit diese Oktava zur Bedeckung der Unterthansforderungen nicht zureichte, entweder von dem Tage der geschehenen Vormerkung, oder, wenn keine Vormerkung geschehen wäre, nach allen vorgemerkten Gläubigern eintrete.

In denjenigen Erbländern also, wo die Vormerkung der Oktava eines jeden Guts zur Sicherheit der Waisen- und Depositengelder bereits eingeführet ist, soll diese Oktava von nun an, auch zur Sicherheit der oben benannten Unterthansforderungen haften; in Ländern aber, wo die Vormerkung der Oktava noch nicht bestehet, soll sie, um die aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehenden Unterthansforderungen zu decken, sogleich eingeführet, und der achte Theil des Werths von jedem Gute bei der Landtafel vorgemerkt werden, ohne daß jedoch dadurch den bereits vorgemerkten Gläubigern an ihrem früher erworbenen Pfandrechte ein Nachtheil zugehe.

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den
10^{ten} Julius im siebenzehnhundert neun und achtzigsten, unserer Regie-
rung, der römischen im fünf und zwanzigsten, und der erbländi-
schen, im neunten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg^{is}. Boh^{icæ}. Sup^{us}. & A. A. pr^{imus}. Canc^{ius}.

Franz Karl Freyherr von Kreszel.

Johann Wenzel Graf
von Ugarte.

Ad Mandatum Sacræ Cæs^{ar}.
Regiæ Majestatis proprium.

Joseph Graf D'Donel.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

1840



Faint, illegible text below the seal, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text below the seal, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.